

# Friedhofsgebührensatzung

## der Ortsgemeinde Ehr

vom 20.03.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- |       |                                                                                                                                             |             |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.    | <b>Grundbetrag</b> je Beisetzung (auch Urnen)                                                                                               | 100,00 Euro |
| 2.    | Verleihung von <b>Nutzungsrechten</b> an Wahlgrabstätten                                                                                    |             |
| 2.1   | bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs.2 Friedhofssatzung für                                                               |             |
| 2.1.1 | eine Einzelgrabstätte                                                                                                                       | 150,00 Euro |
| 2.1.2 | eine Doppelgrabstätte                                                                                                                       | 300,00 Euro |
| 2.2   | bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für                                                              |             |
| 2.2.1 | eine Einzelgrabstätte                                                                                                                       | 10,00 Euro  |
| 2.2.2 | eine Doppelgrabstätte                                                                                                                       | 20,00 Euro  |
| 3.    | <b>Ausheben und Schließen</b> von Reihengräbern                                                                                             |             |
|       | Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.                                                                               |             |
| 4.    | <b>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>                                                                                        |             |
|       | Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. |             |

5. **Benutzung der Leichenhalle** einschließlich Reinigung -entfällt-
6. **Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**  
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)
- a) eine Urnengrabstätte 150,00 Euro
  - b) eine Einzelgrabstätte 300,00 Euro
  - c) eine Doppelgrabstätte 450,00 Euro
- 6.1 Bei Bestattung einer Urne in ein vorhandenes Reihen- oder Wahlgrab fallen keine zusätzlichen Abbau- und Entsorgungskosten an.
7. **Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale**, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.
- Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Ehr, den 20.03.2019

gez. Brand (S.)  
Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.03.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 04.04.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel